

BVGer D-5024/2006 vom 27. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5024_2006

FR: TAF D-5024/2006 du 27 novembre 2009

IT: TAF D-5024/2006 del 27 novembre 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG sowie Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der

rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermaßen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. Art. 66 ff. VwVG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 25 E. 4.2 S. 227 f., 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen, 2001 Nr. 20 E. 3c.dd S. 156). Auch wenn an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden (Art. 66 Abs. 3 und 67 Abs. 3 VwVG; vgl. FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 198 f.), ist demgegenüber nicht erforderlich, dass die angerufenen Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Vorliegen behauptet (BGE 96 I 279; URSINA BEERLI-BONORAND, die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 148 f.). Eine Wiedererwägung fällt nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe angeführt werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (vgl. EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 4.1

Eine Prüfung der Vorbringen des Beschwerdeführers ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, es würden neue Beweismittel vorliegen, die seine Asylgründe belegen würden. Er macht somit sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. a AsylG geltend. Wie bereits dargelegt (vgl. vorstehend E. 3), begründen jedoch Revisionsgründe nur dann einen Anspruch auf Wiedererwägung, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben ist oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Die Verfügung vom 23. Juli 2004 ist zwar in materielle Rechtskraft erwachsen, jedoch wurde das gegen diese Verfügung angehobene Beschwerdeverfahren nicht durch ein Prozessurteil, sondern durch ein Sachurteil abgeschlossen, hat sich die ARK doch im Urteil vom 5. August 2004 zur Begründetheit der ins Recht gestellten Begehren geäussert. Da mit Verfügung vom 23. Juli 2004 in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. c AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten wurde, hat die Vorinstanz in dieser Verfügung nicht geprüft, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt oder nicht. Folglich war auch im Urteil der ARK vom 5. August 2004 die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers nicht Prüfungsgegenstand. Da somit eine vergleichbare Situation vorliegt, wie wenn die Verfügung vom 23. Juli 2004 unangefochten geblieben beziehungsweise das Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden wäre, rechtfertigt es sich vorliegend, einen Anspruch auf Wiedererwägung zu bejahen. Die Vorinstanz hat die Eingabe vom 7. Juni 2005 demnach zu Recht als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch an die Hand genommen. Da das BFM mit Verfügung vom 23. März 2006 das Wiedererwägungsgesuch bezüglich des Vollzugs der Wegweisung

gutgeheissen und den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, ist im Folgenden lediglich zu prüfen, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch im Asylpunkt zu Recht abgewiesen hat.

E. 4.2

Im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind Beweismittel nur dann als neu und erheblich zu qualifizieren, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder sich eignen, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt waren und vorgebracht wurden, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Im Gegensatz zu geltend gemachten neuen Tatsachen ist es nicht notwendig, dass die Beweismittel selber aus der Zeit vor dem Beschwerdeentscheid respektive der Verfügung der Vorinstanz stammen (vgl. zum Ganzen EMARK 2002 Nr. 13 E. 5a S. 113 f., mit Hinweisen auf Doktrin und Praxis). Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden im Übrigen nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie dem Beschwerdeführer damals trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihm die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer hat im Laufe des Wiedererwägungsverfahrens die folgenden Beweismittel eingereicht: Zwei in russischer Sprache verfasste Bestätigungsschreiben vom 29. April 2005 (je mit deutscher Übersetzung), auszugsweise Kopien von zwei Reiseausweisen, ein in russischer Sprache verfasstes Schreiben der Organisation "Echo des Krieges" vom 11. Mai 2005 (Faxkopie, mit deutscher Übersetzung), ein ärztliches Zeugnis vom 17. Oktober 2005, ein Schreiben der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 5. Januar 2006 (in englischer Sprache) sowie ein undatiertes, in russischer Sprache verfasster Bericht der Nordkaukasischen Gesellschaft für russisch- und tschetschenische Freundschaft (in Kopie, inklusive deutscher Übersetzung).

E. 4.4

Vorliegend kann die Frage, ob die eingereichten Beweismittel - abgesehen vom ärztlichen Zeugnis vom 17. Oktober 2005 - nicht schon im ordentlichen Verfahren, welches mit Urteil vom 5. August 2004 abgeschlossen worden war, hätten beigebracht werden können, offen gelassen werden, zumal den eingereichten Dokumenten, wie nachfolgend darzulegen sein wird, keine hinreichend klaren Anzeichen für das Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und Art. 1A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) zu entnehmen sind. Es kann daher hinlänglich ausgeschlossen werden, dass bei einer Rückkehr in den Heimatstaat das in Art. 5 AsylG und Art. 33 FK verankerte Refoulement-Verbot verletzt würde. Es gibt im gleichen Zusammenhang auch keine Hinweise auf eine drohende Verletzung von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101). Bezüglich der eingereichten Beweismittel (Eingaben vom 7. Juni 2005 und 23. Januar 2006) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keine für die Feststellung seiner Personalien tauglichen Reise- oder Identitätspapiere eingereicht hat. Folglich steht die Identität des Beschwerdeführers nicht fest, was aber für die Überprüfung der Aussagen beziehungsweise der Beweismittel und die Asylgewährung grundsätzlich Voraussetzung ist. Aufgrund der Nichtabgabe eines die Identifizierung erlaubenden Dokuments ist schliesslich auch nicht erwiesen, dass der Beschwerdeführer überhaupt die Person ist, auf

die sich die eingereichten Dokumente beziehen. Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit sind auch deshalb angebracht, weil der Beschwerdeführer unter anderem in Deutschland unter einer anderen Identität ein Asylgesuch eingereicht hat. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, weiter auf die eingereichten Beweismittel beziehungsweise die diesbezüglichen Beschwerdevorbringen einzugehen. Hinsichtlich des ärztlichen Zeugnisses vom 17. Oktober 2005 (Eingabe vom 7. November 2005), in dem festgehalten wird, dass die beim Beschwerdeführer diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die geschilderten Erlebnisse im Krieg zurückzuführen seien, ist Folgendes zu bemerken: Was die Feststellbarkeit der Ursachen einer Traumatisierung betrifft, so hat die ehemalige ARK bereits im Jahre 1994 in einem unveröffentlichten Urteil vom 25. Mai 1994 (auszugsweise publiziert in Asyl 1994/4, S. 92) ausgeführt: "Glaubhaft gemacht ist aufgrund der gutachterlichen Feststellung einer posttraumatischen Belastungsstörung einzig, dass die Beschwerdeführerin ein traumatisierendes Ereignis erlebt haben muss. Die genauen Umstände dieses Erlebnisses - was für die Frage der Asylrelevanz von entscheidender Bedeutung wäre - bleiben indessen unklar." Dieser Beurteilung der Beweiskraft einer psychiatrischen Diagnose ist auch im vorliegenden Verfahren zuzustimmen. "Mit psychiatrisch-psychotherapeutischen Mitteln kann nicht sicher erschlossen werden, ob tatsächlich in der Vorgeschichte ein Ereignis vorlag und wie dieses geartet war" (MARTIN LEONHARDT/KLAUS FOERSTER, Probleme bei der Begutachtung der posttraumatischen Belastungsstörung, in: Der medizinische Sachverständige 99 {2003}, S. 151). Die beim Beschwerdeführer diagnostizierte posttraumatische Belastungsstörung bildet daher keinen Hinweis für asylrechtlich relevante Ereignisse (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-5266/2006 vom 29. Januar 2008 E. 3.4 S. 11).

E. 4.5

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass sich die eingereichten Beweismittel als nicht erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG erweisen, weshalb die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers im Asylpunkt mit Verfügung vom 23. März 2006 zu Recht abgewiesen hat. Entgegen den Vorbringen in der Rechtsmittelschrift ist damit ohne Weiteres vereinbar, dass die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch bezüglich des Vollzugs der Wegweisung gutgeheissen und den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, zumal für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs andere Kriterien berücksichtigt werden (wie beispielsweise die allgemeine Lage in einem Land) als bei der Gewährung von Asyl. Aufgrund des Gesagten erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsmittelschrift einzugehen.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer beantragt die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 65 Abs. 1 VwVG. Gemäss dieser Bestimmung wird von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen, wenn der Beschwerdeführer nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und seine Begehren nicht aussichtslos erscheinen.

E. 6.2

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde als aussichtslos. Mangels Erfüllen der kumulativen Voraussetzungen von Art. 65 VwVG (bedürftig/nicht aussichtslos) ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abzuweisen.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Verfahren vollständig unterlegen, weshalb er im vollem Umfang kostenpflichtig wird. Die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 1'200.-- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6.4

Bei dieser Sachlage ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.